

Bestätigung Transportfahrzeuge

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die mit Sternchen * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vorschriften für Straßen-Transportmittel gemäß Anhang I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass
 - a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
 - b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
 - c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
 - e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
 - f) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
 - g) die Bodenfläche rutschfest ist;
 - h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
 - i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.
2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.
3. Wildtiere und andere Arten als Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:
 - a) ein Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt;
 - b) schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse.
4. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.
5. Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkreme müssen ausreichend absorbiert werden können.
6. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, außer wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden, die ihrerseits eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend tragen, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind. Die Oberkante der Behältnisse muss deutlich gekennzeichnet sein.
7. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.
8. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorkehrungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.
9. Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.

Antragstellende Person

Name * _____ Vorname * _____

oder Organisation _____

Str./Haus-Nr. * _____ PLZ/Ort * _____

Hiermit bestätige ich, dass mir die Anforderungen des Anhangs I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport bekannt sind und dass die von mir verwendeten Transportfahrzeuge diese Anforderungen erfüllen. Das Fahrzeug entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und der guten landwirtschaftlichen Praxis.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung eines Tiertransportes, dem Versenden von Tieren oder der Anmeldung einer Tierhaltung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Mühldorf Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung vertreten durch Herrn Landrat Max Heimerl
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf am Inn
Telefon: 08631/ 699-728
Email: vetamt@lra-mue.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf am Inn
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf
Telefon: 08631/699-906
E-Mail: datenschutz@lra-mue.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Tierarzneimittelkontrollen bei Tierhaltern. Tierseuchenbekämpfung: z.B. Zuteilung von Untersuchungen und Impfungen, Untersuchungen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens und des Exports von Tieren, Überwachung des Viehverkehrs, Tierschutz: Überwachung und ggf. Zulassung von Tiermärkten etc., Sachkundeprüfungen, Kontrollen beim Transport von Tieren, Überwachung und Abfertigung von Tiersendungen im innergemeinschaftlichen Verkehr, im Drittlandhandel sowie im Reiseverkehr

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayrisches Datenschutzgesetz, EU- Verordnungen, Kontroll-VO, VO (EG) Nr. 1/2005, Tierschutzgesetz (TierSchG), Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV), Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), § 1a Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) • § 4 und § 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV), Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Seite 2 von 2
Telefon: 08631 699-0 Fax: 08631 699-699 Mail: poststelle@lra-mue.de

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Regierung von Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, AKDB, StMUV, StMELF, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, Kommunen, Staatsanwaltschaft, Polizei, Öffentlichkeit (u.a. §40 LFGB, Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, falls eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher besteht), Presse. Bei Rechtsverstößen von Drittlandbürgern werden die zuständigen Behörden des Herkunftslandes informiert.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Speicherung solange, wie für die Aufgabenerfüllung erforderlich. Nach Abschluss von Vorgängen, Aufbewahrungsfristen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan (hier bis zu 20 Jahre)

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO) Sollen unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur

Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Sollten Sie von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München. Telefon-Nr. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten im Rahmen der Beantragung eines Tiertransportes oder der Anmeldung einer Tierhaltung anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1c DSGVO. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung benötigt ihre Daten um einen Tiertransport oder die Anmeldung einer Tierhaltung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können wir ihr Anliegen nicht bearbeiten.